

Merkblatt

Informationen zur Veranstaltung von Osterfeuern aus Sicht des Naturschutzes

Bei Osterfeuern handelt es sich um Tradition und Brauchtumpflege, die in der Bevölkerung eine große Akzeptanz aufweisen. Dabei kommt es durch die Größenordnung der öffentlichen Feuer sowie durch das frühzeitige Aufschichten des Gehölzmaterials zur erhöhten Gefahr der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren. Um diese zu vermeiden, sind hier die wichtigsten Vorgaben zur Berücksichtigung bei Anlage und Abbrennen von Osterfeuern zusammengestellt.

1. Grundsätzlicher Standort

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:

- a) in Schutzzonen (z. B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, usw.)
- b) auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
- c) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
- d) auf Flächen besonders geschützter Biotope,
- e) in Wäldern, Mooren und Heiden.

2. Abstand zu Gehölzbeständen

Die Nähe zum Wald und anderen Gehölzbeständen in Kombination mit dem bei größeren Feuern üblichen Funkenflug bedingen ein stark erhöhtes Brandrisiko. Bei der konkreten Gefahrenabwehr sind die Feld- und Forstordnungsbehörden der Gemeinden in Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr zuständig. Zur Minimierung des Sicherheitsrisikos sollte jedoch grundsätzlich ein Abstand von mind. 50 m zu Gehölzbeständen eingehalten werden.

3. Brut- und Setzzeit

In manchen Jahren fällt das Osterfest in die Brut- und Setzzeit (1.04. - 15.07.), in der vor allem in Wald- und Gehölzbeständen mit brütenden Vögeln, Kleinsäuern und anderen Tiergruppen zu rechnen ist. Gemäß § 44 BNatSchG ist die Verletzung und Tötung, aber auch erhebliche Störung sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) verboten. Insofern ein Verstoß gegen die Verbote nicht ausgeschlossen werden kann, kann die untere Naturschutzbehörde als Nachweis für die Unbedenklichkeit ein Artenschutzgutachten fordern. Hierbei empfiehlt sich aber in jedem Fall, vorrangig eine Standortverschiebung zu prüfen.

4. Aufschichten des Gehölzmaterials/ Abbrennen

Am Tag des Abbrennens ist das gesammelte Material noch einmal komplett umzuschichten. Es reicht nicht aus, nur am Haufen zu rütteln, um Kleinsäuger und Vögel zu vertreiben. Daher sollte das Material für das Osterfeuer günstigstenfalls erst kurz vor dem Anzünden gesammelt und aufgeschichtet werden. Das Umsetzen dient auch dazu, ungeeignete Brennstoffe auszusortieren.

Schon beim Ablagern kann man es den Tieren so ungemütlich wie möglich machen, etwa indem die Haufen so locker geschichtet werden, dass sie sich nicht als Versteck eignen. Zusammengetragenes Holz und Reisig ist für Wildtiere als Versteck umso unattraktiver, je lockerer das Material in den untersten 30 bis 50 Zentimeter aufgeschichtet ist. Verboten ist das Verbrennen von Abfällen aller Art wie zum Beispiel Sperrmüll, behandelten Hölzern, Autoreifen, Altöl und so weiter.

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Am Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel. 04261 983-2801
naturschutz@LK-ROW.de
www.lk-row.de